

Leistungsüberprüfung 2016 Mittelschulen - Stellungnahme des Mittelschullehrpersonenverbandes Zürich (MVZ)

Zürich, 25. Januar 2016

Sehr geehrte Frau Bildungsdirektorin Steiner

Wir danken für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen der Bildungsdirektion Stellung nehmen zu können und mögliche Alternativen aufzuzeigen.

Die folgenden Überlegungen verstehen sich als Ergänzung zur gemeinsamen Stellungnahme von SLK, LKM, SKP und MVZ. Als Personalverband setzen wir bei der Argumentation naturgemäss die Akzente etwas anders, insbesondere bei den rechtlichen Überlegungen. Im Sinne der Transparenz legen wir Wert darauf, dass Sie unsere Überlegungen und Argumente kennen.

I Stellungnahme zu den Vorschlägen der Bildungsdirektion

Massnahme 1: Lektionenverpflichtung

Der MVZ lehnt diese Massnahme aus grundsätzlichen Überlegungen ab.

a) Rechtliche Überlegungen

Für die unterschiedliche Lektionenverpflichtung gab und gibt es sachliche Gründe. Die Ungleichbehandlung widerspricht deshalb in keiner Weise dem Gebot der Rechtsgleichheit. Andernfalls hätte der Regierungsrat dieser Regelung in der heute gültigen MBVVO wohl kaum zugestimmt.

Die Bildungsdirektion bzw. das MBA haben diese Ungleichbehandlung bis heute stets unmissverständlich als sachlich begründet anerkannt.

„Die unterschiedlichen Pflichtpensen berücksichtigen insbesondere den je nach Fach unterschiedlichen Aufwand für Korrekturarbeiten.“

(Bildungsdirektion Kanton Zürich, Bericht an den Bildungsrat: „Aktueller Stand und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der gymnasialen Mittelschulen des Kantons Zürich“, Juli 2006, p. 62)

Zumindest wurde sie weder im Rahmen der Mittelschulberichte (vgl. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Bericht an den Bildungsrat: „Aktueller Stand und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der gymnasialen Mittelschulen des Kantons Zürich“, Juli 2006, p. 62), noch des Projektes „Führung und Organisation“ (vgl. Schlussbericht p. 21), noch der „Bilanz“ von Bildungsdirektorin Aeppli (vgl. Entwicklung der gymnasialen Mittelschulen des Kantons Zürich 2006-2014 p. 65, Stichwort: Berufsauftrag) in Frage gestellt.

Es ist offensichtlich, dass die selektive Erhöhung der Lektionenverpflichtung ausschliesslich aus finanzpolitischen Überlegungen vorgeschlagen wird. Dies verstösst aus unserer Sicht klar gegen die Rechtsgleichheit, nämlich Gleiches gleich zu behandeln bzw. Ungleiches ungleich. Für eine selektive

Erhöhung der Lektionenverpflichtung fehlt schlicht der sachliche Grund. Am unterschiedlichen Aufwand für Korrekturarbeiten hat sich nämlich nichts geändert. Zumindest gibt es dazu keine seriösen, neuen Erhebungen.

b) Gewerkschaftliche Überlegungen

Aus gewerkschaftlicher Sicht lehnen wir jede Erhöhung der Lektionenverpflichtung ab.

Zur Diskussion steht allenfalls eine generelle Senkung der Lektionenverpflichtung, die seit 1916 (Irrtum vorbehalten) unverändert ist. Unbestritten ist jedoch, dass die Aufgaben in den letzten Jahren stark zugenommen haben, was ja auch die Bildungsdirektion bisher stets anerkannt hat.

„Die Tätigkeit der Lehrpersonen hat sich in den vergangenen Jahren geändert. Aufgaben wie beispielsweise verpflichtende Schul- und Unterrichtsentwicklung sind umfangreicher geworden. [...] Die Zunahme der Arbeitsbelastung von Lehrpersonen korrespondiert mit einer vergleichbaren Entwicklung in vielen anderen Berufen.“

(Bildungsdirektion Kanton Zürich, Bericht an den Bildungsrat: „Aktueller Stand und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der gymnasialen Mittelschulen des Kantons Zürich“, Juli 2006, p. 62)

Hier sei noch erwähnt, dass das Verwaltungsgericht in seinem Überstundenurteil diese Sichtweise durchaus stützt.

c) Bildungspolitische Überlegungen

Eine weitere Zunahme der Arbeitsbelastung ist auch aus bildungspolitischer Sicht abzulehnen. Mittel- bis langfristig geht dies unausweichlich auf Kosten der Unterrichtsqualität und der Attraktivität des Mittelschullehrerberufs.

Die unbestrittene Zunahme der zeitlichen wie psychischen Belastungen hat, wie erwartet, dazu geführt, dass MLP insbesondere ihren Aufwand für die Erneuerung des Unterrichts zurückfahren. Darunter leiden wir selbst am meisten. Denn dies ist mit unserem Berufsverständnis nicht kompatibel. Dies hat die vom MVZ initiierte und mitgetragene „Attraktivitätsstudie“ deutlich gezeigt, die der MVZ vor ein paar Jahren auch dem Bildungsrat vorstellen durfte. (empiricon, Befragung der Mittelschullehrerinnen und -lehrer 2010, Auswertungsbericht für den Kanton Zürich p. 48).

Dass dies die Attraktivität des Berufs unterminiert, belegt die Tatsache, dass nur noch eine kleine Minderheit der aktiven MLP ihren Beruf jungen Menschen uneingeschränkt weiterempfehlen, obwohl wir weiterhin überzeugt sind, einen interessanten Beruf auszuüben. (item p. 59) Nebenbei bemerkt: praktisch der einzige Punkt, wo die ermittelte Punktzahl unter dem nationalen Schnitt liegt.

Massnahme 2: Änderung Finanzierungsschlüssel

Die Plafonierung der Ausgaben bzw. Ressourcen trotz steigender Schülerzahlen geht über kurz oder lang auf Kosten des Unterrichts bzw. der Unterrichtsqualität. Deshalb gilt es, die Ressourcen pro Schüler/in zu erhalten. Jede Kürzung lehnen wir grundsätzlich ab. Also muss logischerweise bei der Schülerzahl angesetzt werden. Angesichts der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der verschiedenen Ausbildungsgänge (Langgymnasium, Sekundarschule plus Kurzgymnasium bzw. Berufsmaturität) ist es unseres Erachtens vertretbar, die Aufnahmepraxis der Mittelschulen kritisch zu hinterfragen.

Die Plafonierung der Ressourcen ruft nach einer Plafonierung der Schülerzahlen, deren genaue Modalitäten im Einzelnen noch zu diskutieren sind. Soll unnötiger Schaden vermieden werden, gilt es vorab noch zahlreiche Fragen zu klären. Unter dieser Voraussetzung ist das Schadenspotential vergleichsweise gering und damit vertretbar.

Wir hoffen natürlich, dass diese Massnahme eine breite, bildungspolitische Diskussion auslöst. Das Verhältnis Langzeit-/Kurzzeitgymnasium erfordert eine sachliche Klärung im Kontext der Gespräche an der Schnittstelle Mittelschulen-Volksschule (VSGYM).

Massnahme 3: Abzug von ausfallenden Lektionen beim Stundenkonto

Der MVZ lehnt diese Massnahme aus grundsätzlichen Überlegungen ab.

a) Rechtliche Überlegungen

Für MLP gilt die Vertrauensarbeitszeit, wie die Bildungsdirektion selbst festhält.

„Grundsätzlich wurde aber an der Vertrauensarbeitszeit im Rahmen der Lektionenverpflichtung mit der damit verbundenen Aufgabenorientierung festgehalten.“

*Anm. 32: Die Vertrauensarbeitszeit definiert die Arbeitspflicht allein über die Lektionenverpflichtung.“
(Entwicklung der gymnasialen Mittelschulen des Kantons Zürich 2006-2014, p. 65)*

Dem wäre lediglich hinzuzufügen, dass dies im Rahmen der kantonalen Arbeitszeit von rund 1960 Stunden/Jahr möglich sein muss, wie das Verwaltungsgericht festhielt. Daran bestehen erhebliche Zweifel, weshalb ja auch nur eine Senkung der Lektionenverpflichtung in Frage kommt.

Alle einschlägigen Arbeitszeitstudien kommen zum Schluss, dass MLP trotz häufigen Stundenausfällen im Schnitt deutlich mehr arbeiten als 1960 Stunden. Dies wird auch von niemandem ernsthaft bestritten.

Unsere Arbeitspflicht ist mit dem ordentlichen Unterricht und was weiter zum Grundauftrag gehört erfüllt, mehr als erfüllt. Der vorgeschlagene Abzug ist deshalb nach unserer Rechtsauffassung nicht zulässig. Des Weiteren stellt ein solcher Abzug die Vertrauensarbeitszeit grundsätzlich in Frage. Das dürfte kaum die Absicht der Bildungsdirektion sein.

Selbstverständlich bieten wir den Schulleitungen für die Zeit der ausfallenden Lektionen unsere volle Arbeitskraft an, um von der Schulleitung zugeteilte Zusatzaufträge zu erfüllen. Andernfalls nutzen wir die Zeit, um unseren Unterricht im Sinne der Schulentwicklung zu erneuern. Dazu finden wir sonst ja bekanntlich kaum die erforderliche Zeit.

b) Gewerkschaftliche Überlegungen

Der MVZ lehnt Lohnkürzungen grundsätzlich ab, gleich in welcher Form sie daher kommen. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang, auf die öffentlichen Zusicherungen von Frau Bildungsdirektorin Steiner zu verweisen, Kürzungen der Löhne seien kein Thema.

c) Bildungspolitische Überlegungen

Wie oben zitiert, hielt die Bildungsdirektion an der Vertrauensarbeitszeit fest, weil sie zwingend zur Aufgabenorientierung der MLP gehört. Die explizite Begründung findet sich im Schlussbericht „Führung und Organisation“ (p. 21)

„Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass sich Lehrpersonen nach konkreten Bedürfnissen und Zielsetzungen richten müssen und eine Definition der Arbeitszeit falsche Signale setzt, da dann statt ein Arbeitsergebnis die Erfüllung von Sollarbeitszeit geschuldet wäre.“

Wir warnen deshalb vor der Illusion, das Prinzip der Vertrauensarbeitszeit bei Bedarf durchbrechen zu können, im Vertrauen darauf, dass es niemand merkt. Die vorgeschlagene Massnahme stellt mit der Vertrauensarbeitszeit zwingend auch die Aufgabenorientierung der MLP und damit ihr hohes

Commitment in Frage, das bisher allen Belastungen getrotzt hat. (vgl. empiricon, Befragung der Mittelschullehrerinnen und -lehrer 2010, Auswertungsbericht für den Kanton Zürich p. 18 - 20).

Dieses Commitment wie das damit untrennbar verbundene Verantwortungsbewusstsein der MLP ist die wichtigste Garantie für Unterrichtsqualität und vieles mehr, insbesondere in Zeiten hoher Belastungen und stagnierender Löhne (1992 – 2016).

Die minimalen Beträge, die mit dieser Massnahme eingespart werden können, stehen in einem grotesken Missverhältnis zu den damit verbundenen Risiken.

Massnahme 5: Reduktion Sportunterricht auf gesetzliches Minimum

Auch die Reduktion des Sportunterrichts ist Bildungsabbau. Wie die anderen Fächer leistet der Sportunterricht einen wertvollen Beitrag an die Allgemeinbildung und die Entwicklung fachlicher wie überfachlicher Kompetenzen. Aus gewerkschaftlichen wie bildungspolitischen Überlegungen lehnen wir jeglichen Bildungsabbau grundsätzlich ab.

II Alternativvorschläge

Der Vorstand des MVZ ist weiterhin überzeugt, dass die Schliessung der Mittelschulen für eine Woche die Massnahme mit dem vergleichsweise geringsten Schadenspotential wäre. Davon sind wir deshalb weiterhin überzeugt, weil die Delegiertenversammlung das relative Schadenspotential aller Massnahmen, mit denen nach unserer Einschätzung gerechnet werden musste, sorgfältig und nach klaren Kriterien geprüft hat. Allerdings kann der MVZ nach der öffentlichen Desavouierung durch einen Teil der Zürcher Mittelschullehrerschaft diese Massnahme nicht mehr mit dem erwünschten Nachdruck vorschlagen.

So unterstützt der Vorstand des MVZ die „Gemeinsamen Vorschläge der Vorstände von SLK, LKM, SKP und MVZ“, auch wenn der Vorschlag 5: „Optimierung Klassengrössen“ mit unseren Positionen, zumindest auf den ersten Blick, nicht kompatibel ist. Doch es geht um Schadensbegrenzung. Wir unterstützen den Vorschlag 5 in dem Masse, als er dazu beiträgt, Massnahmen mit noch gravierenderen Auswirkungen auf die Löhne zu verhindern. Ferner kann der MVZ dieser Massnahme nur als temporärer Massnahme zustimmen. Schliesslich möchten wir unmissverständlich festhalten, dass zumindest für den MVZ Optimierung kein Synonym für eine generelle Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse ist. Das käme einem de facto Lohnabbau gleich. Der Vorstand war sich mit der Delegiertenversammlung einig, jede Form von Lohnabbau grundsätzlich abzulehnen, die dem Grundsatz „Weniger Lohn, also auch weniger Arbeit“ widerspricht.

Für weitere Auskünfte bzw. Erläuterungen unserer Positionen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Für den Vorstand des MVZ

Rolf Bosshard
Präsident MVZ

Silvio Stucki
Vizepräsident MVZ